

Arbeitsmarktbericht

Februar 2021

Immer weniger Kinder auf SGB II-Leistungen angewiesen

Die Zahl der Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende stieg im Februar leicht um 80 Personen oder 1,2 Prozent auf nunmehr 6.849 Männer und Frauen an. Das sind 5,1 Prozent mehr als im Vorjahr. „Die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns werden immer spürbarer“, beurteilt Tanja Naumann, Arbeitsmarktvorstand des Jobcenters Kreis Steinfurt, diese Entwicklung. Unter den neu gemeldeten Arbeitslosen sind in diesem Monat besonders viele ausländische Mitbürger. Ihre Quote stieg dementsprechend im Februar am stärksten, nämlich um 3,1 Prozent, an.

Die Arbeitslosenquote insgesamt lag auch im Februar bei 2,6 Prozent, während die Arbeitslosenquote für Ausländer um 0,3 Prozentpunkte im Vergleich zum Vormonat auf nunmehr 12,3 Prozent anwuchs.

Aufgrund des bundesweiten Stillstandes ist der Arbeitsmarkt weiterhin wenig aufnahmefähig. Dies wird insbesondere am Abgang von Arbeitslosen ersichtlich. Im Vergleich zum Vorjahr gab es 44,6 Prozent weniger Abgänge.

Trotz steigender Arbeitslosenzahl verringerte sich die Zahl der Regelleistungsberechtigten, also der Männer, Frauen und Kinder, die Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, im Vergleich zum Vormonat um 1,8 Prozent auf insgesamt 19.406 Personen. Noch stärker der Vorjahresvergleich: Hier verzeichnet das Jobcenter einen Rückgang um 7,0 Prozent. Insbesondere die Zahl der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, in der Regel Kinder unter 15 Jahren, sank um 4,4 Prozent im Vormonatsvergleich und um 11,6 Prozent im Vorjahresvergleich. „Es freut uns natürlich, dass wir immer weniger Kinder im Leistungsbezug betreuen müssen“, zeigt sich Naumann zufrieden mit der Entwicklung.

Mit der Anzahl der Leistungsbeziehenden korreliert die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, also der Haushalte im Leistungsbezug. Demensprechend sank ihre Zahl um 0,4 Prozent auf 9.971 im Vergleich zum Vormonat. Auch hier fiel das Vorjahresergebnis um 3,5 Prozent höher aus.

Allgemeine Presseinformation

Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.

Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.

Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Ansprechpartner/in:

Astrid Tönnis

Jobcenter Kreis Steinfurt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 02551/69-5052

E-Mail: astrid.toennis@kreis-steinfurt.de

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

Februar 2021

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Feb 21	Jan 21	Dez 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Feb 20		Jan 20	Dez 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)									
Insgesamt	11.700	11.718	11.106	-18	-0,2	1.245	11,9	10,3	12,0

SGB II

Merkmale	Feb 21	Jan 21	Dez 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Feb 20		Jan 20	Dez 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II									
Insgesamt	10.176	10.106	10.017	70	0,7	-213	-2,1	-3,6	-3,9
Bestand an Arbeitslosen SGB II									
Insgesamt	6.849	6.769	6.509	80	1,2	331	5,1	2,9	2,5
52,1% Männer	3.566	3.501	3.364	65	1,9	215	6,4	3,0	3,7
47,9% Frauen	3.283	3.268	3.145	15	0,5	116	3,7	2,8	1,3
10,4% 15 bis unter 25 Jahre	712	731	712	-19	-2,6	-54	-7,0	-5,4	-7,0
2,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	162	168	172	-6	-3,6	-22	-12,0	-11,6	-15,3
16,0% 55 Jahre und älter	1.098	1.094	1.018	4	0,4	128	13,2	13,1	11,7
37,6% Ausländer	2.572	2.495	2.410	77	3,1	50	2,0	-1,9	-1,0
7,3% Schwerbehinderte	503	509	486	-6	-1,2	27	5,7	5,2	5,2
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	676	897	755	-221	-24,6	-401	-37,2	-18,9	-25,1
dar. aus Erwerbstätigkeit	149	193	156	-44	-22,8	-95	-38,9	-33,2	-28,4
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	140	184	166	-44	-23,9	-109	-43,8	-31,6	-25,2
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	644	661	769	-17	-2,6	-518	-44,6	-27,3	-27,2
dar. in Erwerbstätigkeit	154	145	205	9	6,2	-131	-46,0	-48,0	-28,1
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	101	116	170	-15	-12,9	-138	-57,7	-31,4	-28,0
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)¹⁾									
Insgesamt	2,6	2,6	2,5	x	x	x	2,5	2,6	2,5
dar. Männer	2,6	2,5	2,4	x	x	x	2,4	2,5	2,4
Frauen	2,7	2,7	2,6	x	x	x	2,6	2,7	2,6
15 bis unter 25 Jahre	2,3	2,3	2,3	x	x	x	2,4	2,5	2,4
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,6	1,6	1,7	x	x	x	1,7	1,8	1,9
55 bis unter 65 Jahre	2,0	2,0	1,9	x	x	x	1,8	1,8	1,7
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen²⁾									
Insgesamt	1.641	1.647	1.758	-6	-0,4	-341	-17,2	-8,8	1,2
dar. vermittlungunterstützende Leistungen	544	494	551	50	10,1	-230	-29,7	-24,7	-7,1
Qualifizierung	168	182	199	-14	-7,7	-107	-38,9	-30,8	-29,4
beschäftigungsbegleitende Leistungen	317	337	347	-20	-5,9	55	21,0	43,4	48,3
Arbeitsgelegenheiten	326	335	362	-9	-2,7	-113	-25,7	-23,0	-14,0
Bedarfsgemeinschaften²⁾									
Bestand	9.971	10.007	9.972	-36	-0,4	-362	-3,5	-2,7	-2,8
Personen in Bedarfsgemeinschaften²⁾									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	13.593	13.686	13.559	-93	-0,7	-702	-4,9	-3,7	-4,1
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.813	6.080	5.995	-267	-4,4	-764	-11,6	-6,9	-9,9

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

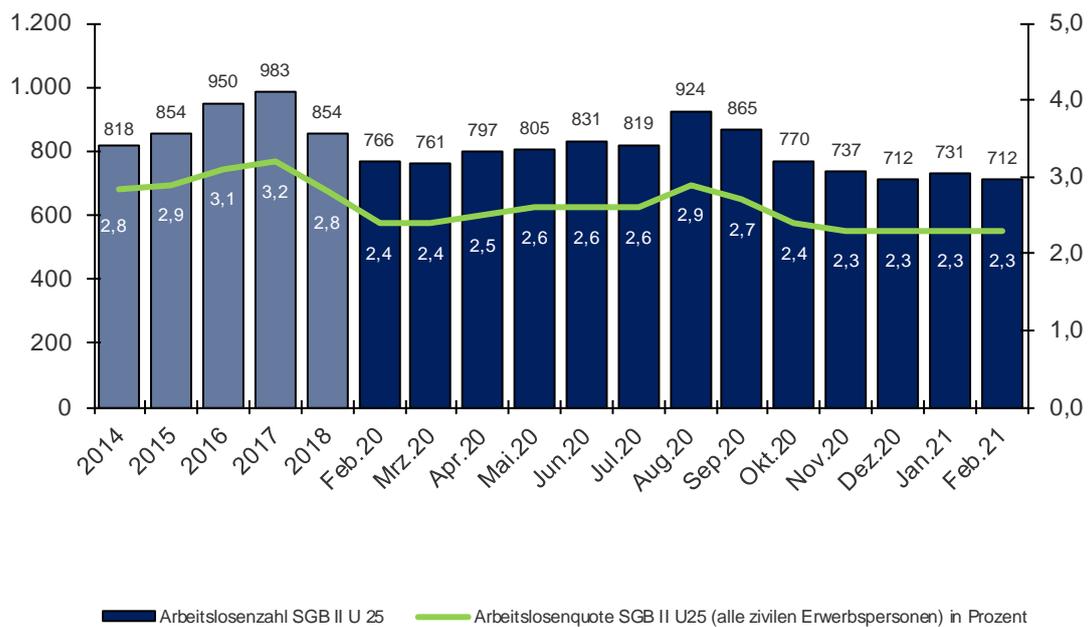
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

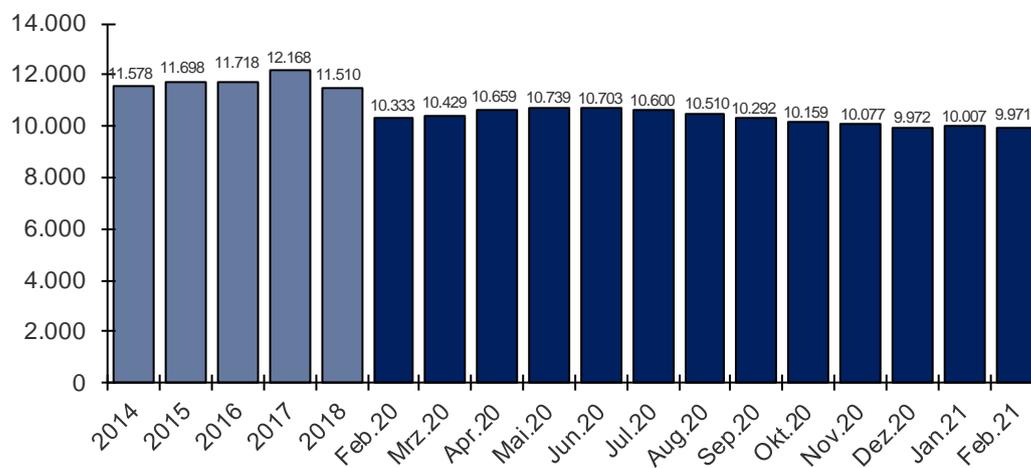
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



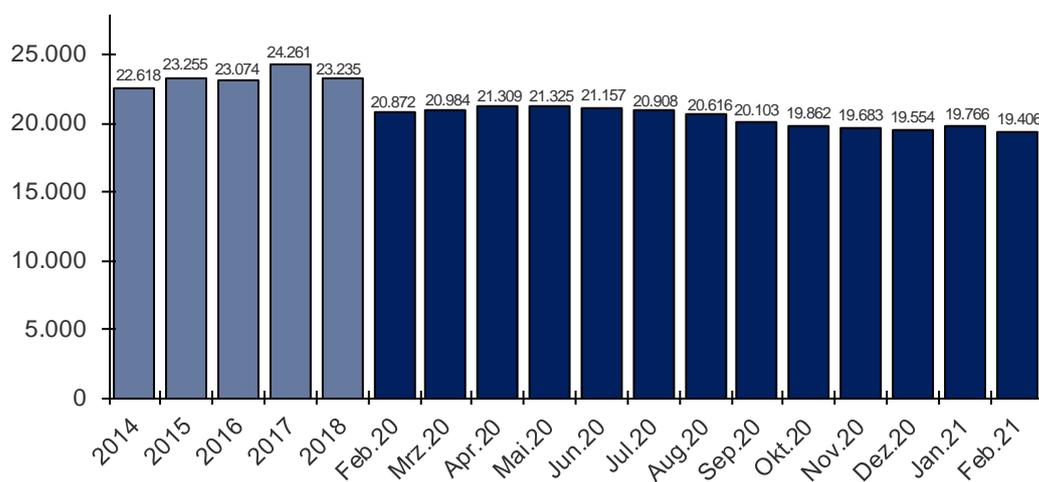
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



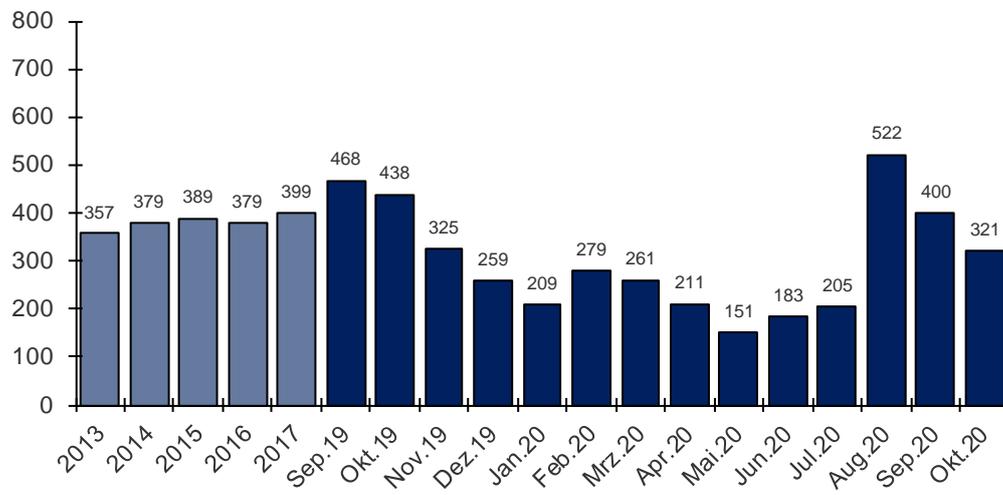
2. Bedarfsgemeinschaften



3. Regelleistungsberechtigte



4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverlaubbispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
SGB II-Quote	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>